

Satzung

Borussia-Fanclub Die NETZer - Borussia Community e.V.

Präambel

Über die Business-Plattform XING haben wir im Januar 2008 eine Gruppe für Fans von Borussia Mönchengladbach gegründet, die sehr schnell gewachsen ist. Wir alle tragen die Raute im Herzen und es ist uns ein besonderes Anliegen, den Verein auch in Form eines offiziellen Fanclubs zu unterstützen und würdig zu repräsentieren. Den Business-Bezug möchten wir beibehalten und uns innerhalb und außerhalb unseres Fanclubs entsprechend aufstellen.

Der Name „Die NETZer - Borussia Community e.V.“ ist folgendermaßen entstanden:

1. Borussia Community heißt unsere Gruppe im Netzwerk XING.
2. Wir alle haben uns über dieses Netzwerk kennen gelernt und sind vernetzt.
3. Über „Die NETZer“ haben wir außerdem den Bezug zu Borussia, da uns Günter Netzer - eine Legende aus der Jahrhundertelb der Borussia - mit seinem Namen hilft, den Kreis zu schließen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Die NETZer - Borussia Community e.V.“.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach unter der Nummer 4655 eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.

2. Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Fans des Fußballvereins Borussia Mönchengladbach, die in ihrer Mehrheit Mitglieder der Borussia Community „Borussia Mönchengladbach - Die Elf vom Niederrhein“ der Business-Plattform Xing sind.
- 2.2 Der Verein ist ein offiziell anerkannter Fanclub von Borussia Mönchengladbach und wird dort unter der Fanclub-Nr. 0903 geführt
- 2.3 Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, Borussia Mönchengladbach zu unterstützen und würdig zu repräsentieren. Der Verein grenzt sich ausdrücklich von gewalttätigen Aktionen innerhalb und außerhalb des Stadions ab. Er distanziert sich ferner von Rassismus, religiöser Intoleranz und Sexismus. Mitglieder, die diese Grundsätze nicht mittragen oder sich nicht an die Inhalte dieser Satzung halten, werden durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen.

- 2.4 Der Verein darf auf Beschluss der Mitgliederversammlung Spenden an gemeinnützige Organisationen leisten.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vergütungen werden nicht gezahlt; Spesen auf Nachweis erstattet.

3. Rechtsgrundlage

- 3.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden in dieser Satzung geregelt.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1 Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beim Vorstand beantragen. Minderjährige können nur durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten in den Verein aufgenommen werden. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich für den Minderjährigen.
- 1.2 Durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- 1.3 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Gründe für eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen nicht angegeben werden.
- 1.4 Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr und der Aufnahmegebühr sowie nach Zustimmung des Vorstands wirksam.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- 2.1 Tod
- 2.2 Austritt zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung der Kündigungsfrist, wobei der Austritt dem Vorstand bis zum 15. des laufenden Monats per E-Mail zugegangen sein muss. Kündigungen von Minderjährigen sind durch deren gesetzliche Vertreter vorzunehmen. Die Kündigung wird unverzüglich nach Eingang durch den Vorstand bestätigt. Anstelle einer E-Mail ist eine postalische Kündigung per Einschreiben/Rückschein ohne Rückbestätigungsvorbehalt wirksam.
- 2.3 Ausschluss durch den Vorstand aus einem der unter § 2 Absatz 3 genannten Gründe. Der Ausschluss wird dem Betroffenen nach einer Vorstandssitzung per E-Mail mitgeteilt. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang das Recht der Beschwerde in Schriftform an den Vorstand zu. Über diese Beschwerde hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft besteht dem Verein gegenüber keinerlei Verbindlichkeit mehr. Bereits geleistete Zahlungen verbleiben im Eigentum des Vereins.

3. Ausschlussgründe

Der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand kann erfolgen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- 3.1 das Mitglied fügt dem Ansehen des Vereins durch Zuwiderhandlungen gegen § 1 Absatz 2.2 in der Öffentlichkeit Schaden zu,
- 3.2 das Mitglied kommt seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Pflichten gemäß § 2 Absatz 5 nicht nach,
- 3.3 der Beitragsrückstand beträgt nach erfolgter Mahnung mehr als 1 Monat.

4. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

- 4.1 an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- 4.2 Anträge zu stellen,
- 4.3 ab dem 18. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben.

5. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- 5.1 die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- 5.2 nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- 5.3 die festgelegten Beiträge zu entrichten,
- 5.4 den durch sie grob fahrlässig oder vorsätzlich gegenüber dem Verein oder vom Verein den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Einrichtungen verursachten Schaden zu ersetzen,
- 5.5 den Verein laufend über Änderungen ihrer Kontaktdaten zu informieren.
Dazu gehören insbesondere die Mitteilung von Änderungen der Anschrift und der E-Mail-Adresse.
Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
- 5.6 Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an Vereinsfahrten nur mit schriftlicher Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters teilnehmen.

6. Beitragsordnung

6.1 Der Beitrag unterliegt folgender Staffelung:

- Mitglieder im Alter bis 14 Jahre zahlen 50 % des festgelegten Beitrages.
- Mitglieder ab einem Alter von 15 Jahren zahlen den vollen Beitrag.

6.2 Neben dem Mitgliedsbeitrag wird eine Aufnahmegebühr von 10,00 Euro erhoben, die unabhängig vom Alter des Mitglieds in voller Höhe zu zahlen ist.

6.3 Der Beitrag gilt jeweils für das Kalenderjahr.

§ 3 Organe des Vereins

1. Mitglieder-/Jahreshauptversammlung

1.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ.
Sie wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder nach Antrag von 1/3 der Mitglieder einberufen.
Sie findet einmal kalenderjährlich als Jahreshauptversammlung statt.
Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern angezeigt wird.
Die Einladung erfolgt per E-Mail unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

1.2 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Wahlleiters
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit hierzu nicht eine besondere Mitgliederversammlung einberufen wurde.

1.3 Form der Versammlung

Die Versammlungen können real (Präsenzversammlung) oder virtuell (Videokonferenz) stattfinden. Die Entscheidung über die Art der Versammlung trifft der Vorstand.

1.4 Protokolle

Über alle Versammlungen sind Protokolle durch den Schriftführer zu führen.
Sämtliche Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter zu unterzeichnen.

2. Vorstand

2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann das freigewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstandes besetzt werden.

Eine Funktionsverbindung (Personalunion) von zwei Vorstandsämtern in der Person eines Vorstandmitglieds ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands zulässig, solange der Verein ordnungsgemäß vertreten werden kann.

Die Wahl kann als Listenwahl (Blockwahl) durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben

- 2.2.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt.
- 2.2.2 Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal in jedem Quartal stattfinden. Hierzu erfolgt die Einladung durch den 1. Vorsitzenden. Der Vorstand kann ebenfalls auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden.
- 2.2.3 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- 2.2.4 Der 1. Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter die Tätigkeiten mit allen Rechten und Pflichten.
- 2.2.5 Der Schatzmeister nimmt alle finanziellen Belange des Vereins wahr. Im Innenverhältnis gilt, dass im Falle finanzieller Verfügungen der Schatzmeister gemeinsam mit einem weiteren zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied für Verfügungen zum Nachteil der Vereinskasse berechtigt ist. Die Einnahmen und Ausgaben sind vom Schatzmeister aufgegliedert nach den Zweckbestimmungen des Haushaltsplans zu dokumentieren.
- 2.2.6 Über alle Versammlungen bzw. Sitzungen sind Protokolle durch den Schriftführer zu führen. Sämtliche Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter zu unterzeichnen.

3. Verfahren aller Organe

- 3.1 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor Versand der Einladung durch den Vorstand beim Vorstand eingehend einzureichen. Der Vorstand informiert die Mitglieder rechtzeitig über das Datum des Versands der Einladung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Finanzordnung

- 1. Verantwortlich für die korrekte Ausführung aller nach dieser Ordnung auszuführenden Tätigkeiten ist der Schatzmeister.
- 2. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Der Vorstand hat für das laufende Haushaltsjahr der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan vorzulegen und zu erläutern.
- 4. Die Einnahmen und Ausgaben sind vollständig und zeitnah zu erfassen und zu belegen. Aus dem Inhalt der fortlaufend nummerierten Belege muss der Grund der Zahlung zweifelsfrei zu erkennen sein.
- 5. Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer vorgenommen. Die Kassenprüfer sind zu allen Prüfungshandlungen berechtigt, die sie für erforderlich halten.
- 6. Für jedes Haushaltsjahr ist vom Schatzmeister eine gegliederte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögensstandes zum Ende des Haushaltsjahres vorzulegen.
- 7. Die der Haushalts- und Kassenführung zugrunde liegenden Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.
- 8. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bleibt ausschließlich der Jahreshaupt-/

Mitgliederversammlung vorbehalten.

9. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommen, sind einmal per E-Mail auf das Versäumnis hinzuweisen. Im Voraus gezahlte Beiträge werden nach Austritt oder Ausschluss nicht zurückgezahlt.
10. Aufwendungen müssen vorab vom Vorstand mit absoluter Mehrheit genehmigt werden.
11. Sämtliche Ausgabenbelege sind vom Vorstand als sachlich richtig zu bestätigen.
12. Im Innenverhältnis gilt: Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über Ausgaben des Vereins bis zu einer Summe von 500,00 Euro innerhalb des vorhandenen Guthabens. Über Ausgaben, die 500,00 Euro übersteigen, entscheiden mehrheitlich die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlungen.

§ 5 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse) auf.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Als offizieller Fanclub von Borussia Mönchengladbach ist der Verein verpflichtet, von Zeit zu Zeit Daten über seine Mitglieder an die Fanbetreuung zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und, falls vorhanden, die Mitgliedsnummer bei Borussia Mönchengladbach.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
6. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
7. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 6 Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Kommunikationswege

Die Kommunikation findet grundsätzlich in Textform per E-Mail oder per „Persönlicher Mitteilung“ bzw. per Gruppen-Newsletter auf der Business-Plattform XING (www.xing.de) statt.

2. Beschwerderecht

Schriftliche Beschwerden und Einsprüche von Mitgliedern sind per E-Mail vorzubringen und vom Vorstand innerhalb von vier Wochen zu erörtern und zu entscheiden.

3. Vermögen und Vereinseigentum

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

4. Satzungsänderungen

- 4.1 Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4.2 Sieht eine Satzungsänderung den Wegfall des bisherigen Vereinszweckes vor, wird das Vereinsvermögen auf einer Abschlussfeier aufgelöst bzw. einer karitativen Einrichtung im Raum Mönchengladbach gespendet

5. Auflösung des Vereins

- 5.1 Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 5.2 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.
Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, so ist frühestens nach vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der zu dem Beschluss eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
- 5.3 Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen auf einer Abschlussfeier aufgelöst bzw. einer karitativen Einrichtung im Raum Mönchengladbach gespendet.

Die Satzung wurde beschlossen am 18. Juni 2009 und geändert am 24. Oktober 2009, 27. März 2010, 20. März 2011, 07. April 2019 sowie zuletzt am 12. Dezember 2020.

Michael Terfort-Emming
1. Vorsitzender

Heike Prisack
Schriftführerin